

# Sportstättennutzungsordnung TSE

## §1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Sportstättennutzungsordnung gilt für die Mitglieder des TS Einfeld nach der Satzung vom 5. November 2010. Die Bestimmungen werden zusätzlich zu den von der Stadt Neumünster erstellten Nutzungsbedingungen für öffentliche Sportstätten wirksam.
- (2) Diese Sportstättennutzungsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (3) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 12 der Satzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Eine Ausnahme bildet § 14 (7) der Satzung.
- (4) Die Sportstättennutzungsordnung ist wirksam, sobald sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Stadien, Hallen und Sportplätze, die
  - a. vom Turn- und Sportverein Einfeld seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden,
  - b. und allen Sportanlagen der Stadt Neumünster, die dem Turn- und Sportverein Einfeld zur Verfügung gestellt werden.

## § 3 Widmung

- (1) Die Sportstätten des Turn- und Sportvereins Einfeld dienen vornehmlich der Austragung von Sportveranstaltungen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit (über)regionalem oder repräsentativem Charakter.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Sportstätten besteht nicht. Eine Ausnahme stellen dabei die von der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellten Sportanlagen dar, die weiterhin für schulische und/oder anderweitige öffentliche Zwecke genutzt werden können.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der vereinseigenen Anlagen und Sportplätze durch Dritte, oder Mitglieder außerhalb der gängigen Zeiten, richten sich nach bürgerlichem Recht und sind mindestens sechs Wochen vor Nutzung durch einen schriftlichen Antrag dem Vorstand vorzulegen.

## § 4 Aufenthalt

- (1) Für den Aufenthalt auf dem Gelände und den Sportstätten des Turn- und Sportvereins Einfeld gelten außerhalb von veranstaltungsfreien, sowie trainingsfreien Tagen die vom Turn- und Sportverein Einfeld im Einvernehmen mit den Nutzern getroffenen Anordnungen.
- (2) Der Aufenthalt auf dem Gelände und den Sportstätten des Turn- und Sportvereins Einfeld, sowie den von der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellten Gelände ist allen Gästen und Mitgliedern ausnahmslos innerhalb des Regelbetriebs gestattet, wenn der Aufenthalt einem sportlichen bzw. vereinsförderlichen Zweck gemäß der Vereinsatzung dient. In allen anderen Fällen wird auf §3, Abs. 3 verwiesen.

- (3) Bei Zuwiderhandlungen können Platzverbote ausgesprochen, bei entstandenen Schäden anteilige Kostenübernahmen gefordert werden, bis hin zu einem Vereinsausschluss bei wiederholten Zuwiderhandlungen. Diese Entscheidung obliegt dem Vorstand.
- (4) Zuwiderhandlungen in diesem Sinne sind unbefugtes Betreten des gesamten Geländes und Nutzung ohne vorherige Absprache mit Weisungsbefugten des Vereins, die durch den Platzwart, bzw. den Vorstand, vertreten durch Sportwart, vertreten werden. Spartenleiter wenden sich in diesem Fall an die o. g. Funktionäre des Vereins.

## **§ 5 Nutzung der Sportstätten**

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (2) Die Nutzer können für alle Schäden, die an den Sportanlagen oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs bzw. mutwillig verursacht werden, haftbar gemacht werden.
- (3) In den Sportstätten hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird. Somit ist es nicht erlaubt:
  - a. nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten oder Anlagenteile, insbesondere Umzäunungen, Gitterabsperungen, Masten oder Dachteile zu besteigen.
  - b. Gegenstände auf die Spielfläche oder in die Zuschauerbereiche zu werfen.
  - c. Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können.
  - d. Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen.
- (4) Die Benutzung einer Sportanlage schließt die Benutzung der dazugehörenden Nebenräume, insbesondere WC, Umkleide-, Wasch- oder Duschräume ein.

## **§ 6 Nachhaltigkeit**

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet auf den nachhaltigen Erhalt der Sportanlagen zu achten. Dies beinhaltet insbesondere den Erhalt sämtlicher Rasenflächen wie folgt:
  - a. Tore sämtlicher Größe sind von Übungsleitern und Ihren Mannschaften in regelmäßigen Abständen, alle zwei Wochen, auf dem Trainingsplatz umzupositionieren. Dies soll der Erholung einzelner Rasenflächen dienen, die ansonsten einer zu starken Dauerbelastung ausgesetzt werden.
  - b. Nach abgeschlossenen Spielen jeglicher Art, bzw. Trainingseinheiten sind abgelöste Grassoden von den Nutzern festzutreten, was ein Abgehen des Trainingsgeländes nach der Nutzung beinhaltet.
  - c. Alle Nutzer der Sportstätten werden angehalten, entstandene Schäden oder festgestellte Mängel unverzüglich den Spartenleitern, Sportwart, bzw. Platzwart mitzuteilen.
  - d. Der Platzwart gibt die Plätze zu Trainingszwecken und Spielen jeglicher Art frei und entscheidet, wo und wann Mannschaften aktiv werden dürfen, bzw. Plätze nicht bespielt werden dürfen.

- e. Sämtliches Trainingsmaterial sollte so genutzt werden, dass eine langfristige Nutzung garantiert ist. Schäden sind dem Spartenleiter zu melden.
- f. Der Platz im Grund ist in diesem Sinne lediglich den Jugendmannschaften aus dem G-, F- und E-Jugendbereich vorbehalten.

## **§ 7 Weisungsbefugnis**

- (1) Der Vorstand behält sich das Recht vor, eigene Weisungsbefugnisse zu erweitern und anderen Personen zu übertragen, damit auch in Abwesenheit des Vorstandes ein Kontrollorgan vor Ort sein kann. Diese erweiterten Kontrollorgane sind im Sinne dieser Satzung und den ihnen übertragenen Aufgaben, weisungsbefugt.
- (2) Bei Verstößen können Geldbußen von Trainergehältern einbehalten werden, bis hin zu einem temporären Ausschluss vom Trainingsbetrieb.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Sportstättennutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 17. Oktober 2011 in Kraft.

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Kassenwart

\_\_\_\_\_  
Sportwart

\_\_\_\_\_  
Jugendwart